

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Positivliste für geeignete Hard- und Software an den Schulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Hard- und Software sie Schulträgern aktuell für die Nutzung in Bildungseinrichtungen angesichts der wichtigsten Dienste (Kommunikation, Datenaustausch, kollaboratives Arbeiten usw.) empfiehlt;
2. anhand welcher Kriterien sie Empfehlungen für Hard- und Software ausspricht;
3. welche Quellen sie heranzieht, um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen den aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entsprechen und inwiefern sie hierbei die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berücksichtigt;
4. welche Maßnahmen sie trifft, um sicherzustellen, dass sich das digitale Lernen an den Schulen im Einklang mit den jeweils aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entspricht beziehungsweise auf welche Weise sie Schulen und Schulträger hierbei unterstützt;
5. inwiefern sie die Schulen und Schulträger beispielsweise über die zentrale Beschaffung von Lizenzen unterstützt;
6. welche Lizenzen sie dabei aktuell zur Verfügung stellt (bitte unter Angabe der Lizenzkosten pro Jahr und Nutzer);
7. inwieweit vergaberechtliche Vorgaben zu beachten sind und auch tatsächlich beachtet werden;
8. welche Soft- und Hardwarebestandteile sie als unabdingbare Mindestausstattung einer Schule ansieht;

9. welche Sofortmaßnahmen sie getroffen hat, um Schulträger und Bildungseinrichtungen angesichts der drängenden Aufgabe im Bereich digitaler Hilfsmittel zu unterstützen;

II. eine Positivliste von Soft- und Hardware zu erarbeiten, die sich für das digitale Unterrichten und Lernen eignet, den jeweils aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entspricht und für den Einsatz in den Schulen unterstützt wird.

14. 05. 2020

Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Hoher, Fischer, Karrais,  
Haußmann, Keck, Reich-Gutjahr FDP/DVP

### Begründung

Die aktuelle Corona-Krise und die damit verbundene Schließung von Bildungseinrichtungen hat zur Folge, dass Schule und Unterricht in neuen Formaten mit digitaler Unterstützung erfolgen. Angesichts der Vielzahl an bestehenden Soft- und Hardwarelösungen fordern die Antragsteller die Landesregierung auf, eine Positivliste für datenschutz- und datensicherheitskonforme Soft- und Hardware bereitzustellen, die sich für das digitale Lernen eignet. Anhand dieser Information können Schulen und Schulträger bei der weiteren Digitalisierung unterstützt und entlastet werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 Nr. 23-6534.440/452/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*I. zu berichten,*

- 1. welche Hard- und Software sie Schulträgern aktuell für die Nutzung in Bildungseinrichtungen angesichts der wichtigsten Dienste (Kommunikation, Datenaustausch, kollaboratives Arbeiten usw.) empfiehlt;*
- 2. anhand welcher Kriterien sie Empfehlungen für Hard- und Software ausspricht;*
- 5. inwiefern sie die Schulen und Schulträger beispielsweise über die zentrale Beschaffung von Lizenzen unterstützt;*
- 6. welche Lizenzen sie dabei aktuell zur Verfügung stellt (bitte unter Angabe der Lizenzkosten pro Jahr und Nutzer);*
- 7. inwieweit vergaberechtliche Vorgaben zu beachten sind und auch tatsächlich beachtet werden;*

*8. welche Soft- und Hardwarebestandteile sie als unabdingbare Mindestausstattung einer Schule ansieht;*

Nach gesetzlicher Schullastenverteilung ist es Aufgabe der kommunalen Schulträger, Lehr- und Lernmittel, die Ausstattung – hierzu zählt auch die abgefragte Ausstattung mit Notebooks, Tablets, Software und Zubehör – sowie die Systembetreuung und Wartung schulischer Netze bereitzustellen. Die kommunalen Schulträger erhalten hierfür Sachkostenbeiträge im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Grundsätzlich gilt, dass über den Einsatz vor Ort entschieden wird, weil die rechtliche Zuständigkeit beim Schulträger in Absprache mit der jeweiligen Schule liegt.

Um die Schulträger und die Schulen zu unterstützen, wurden im Juli 2019 die Digitalisierungshinweise für baden-württembergische Schulen in öffentlicher Trägerschaft veröffentlicht. Diese wurden unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände, dem Landesmedienzentrum, dem Landesarbeitskreis der Medienzentren erarbeitet und sind als Arbeitshilfe für Schulträger und Schulen bspw. bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule gedacht. Neben dem Konzept der Medienentwicklungsplanung werden allgemeine Hinweise (Standardisierung von Geräten, Empfehlungen zur Hardwarebeschaffung) sowie Hinweise in technischer Hinsicht gegeben. Hierzu gehören u. a. Hinweise zur Netzinfrastruktur, den pädagogischen Musterlösungen sowie Ausstattungsszenarien für pädagogische Einsatzszenarien. Ebenso wird in den Digitalisierungshinweisen das vielfältige Unterstützungsangebot des Landes aufgeführt.

Weiterhin wurde von Seiten des Landes zum 17. März 2020 flächendeckend und kostenfrei das datenschutzkonforme Lernmanagementsystem Moodle für alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen bereitgestellt. Seit Mitte April 2020 ist BigBlueButton, eine Webinarsoftware mit Videofunktionalitäten, als Plugin in Moodle nutzbar. Darüber hinaus haben die Schulen über den Medienzentrenverbund Zugriff auf das ebenfalls datenschutzkonforme Videotool JitSi. Ferner hat das Ausrollen des Messengers Threema für Lehrkräfte im April 2020 begonnen.

*3. welche Quellen sie heranzieht, um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen den aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entsprechen und inwiefern sie hierbei die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berücksichtigt;*

Grundlage für sämtliche datenschutzrechtliche Beratungen, Empfehlungen und Hinweise des Kultusministeriums sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDStG). Daneben finden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen Anwendung.

Selbstverständlich befindet sich das Kultusministerium in stetiger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), und die Empfehlungen des LfDI werden in angemessener Weise berücksichtigt.

*4. welche Maßnahmen sie trifft, um sicherzustellen, dass sich das digitale Lernen an den Schulen im Einklang mit den jeweils aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entspricht beziehungsweise auf welche Weise sie Schulen und Schulträger hierbei unterstützt;*

Um die Schulen bei der Umsetzung des Datenschutzes wirksam zu entlasten, stellt das Kultusministerium den Schulen Personen aus der Schulaufsicht (Staatliche Schulämter und Regierungspräsidien) zur Verfügung, die von den Schulen als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden können. Es steht den Schulen hierbei frei, auf diese in der Schulaufsicht verorteten Personen zurückzugreifen, alternativ den behördlichen Datenschutzbeauftragten aus ihren Reihen zu benennen oder, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter vorhanden ist, diesen erneut zu benennen. Zudem stehen auf jeder Ebene der Schulverwaltung regelmäßig fortgebildete Personen für datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Verfügung.

Auf [www.it.kultus-bw.de](http://www.it.kultus-bw.de) und im Intranet der Kultusverwaltung erhalten Schulen Zugang zu umfangreichen zielgruppenorientierten Handlungsanleitungen, Informationen, Hinweisen, FAQs, Vorlagen, Formularen und Erläuterungen. Eine webbasierte Plattform mit vielen detaillierten und konkreten Hilfestellungen, Leitfragen und Vorlagen bzw. Mustern erleichtert den Schulen das Führen des von der EU-DSGVO geforderten „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“. Mit der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ stellt das Kultusministerium den Schulen ein umfassendes und auf die Bedürfnisse von Schulen bezogenes „Handbuch“ für den Datenschutz zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet die amtliche Lehrkräftefortbildung Fortbildungen zum Thema Datenschutz an, die von Juristinnen und Juristen der Regierungspräsidien sowie technisch versierten Pädagoginnen und Pädagogen geleitet werden. Diese Fortbildungen werden für unterschiedliche Zielgruppen angeboten: Schulleiterinnen und Schulleiter, Datenschutzbeauftragte an Schulen, Moodle-Administratorinnen und Administratoren, Multimediaberaterinnen und Multimediaberater, Fachberaterinnen und Fachberater, Lehrkräfte, die „Urheberrecht“ und „Datenschutz“ im Unterricht behandeln. Daneben werden Schulungen für Mitarbeiter der Schulaufsicht angeboten.

*9. welche Sofortmaßnahmen sie getroffen hat, um Schulträger und Bildungseinrichtungen angesichts der drängenden Aufgabe im Bereich digitaler Hilfsmittel zu unterstützen;*

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen des Fernunterrichts stellt der Bund mittels einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule im Jahr 2020 einmalig insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen zusätzlich zum laufenden Programm DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellt werden. Auf Baden-Württemberg entfallen aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ nach dem Königsteiner Schlüssel rd. 65 Millionen Euro. Das Landeskabinett hat nun beschlossen, das im Rahmen des Digitalpakts Schule aufgelegte „Sofortausstattungsprogramm“ des Bundes auf rd. 130 Millionen Euro zu verdoppeln und dafür 65 Millionen Euro aus Landesmitteln bereitzustellen. Rein rechnerisch können aus Sicht des Kultusministeriums über diese Summe voraussichtlich ca. 300.000 mobile Endgeräte der mittleren Preisklasse mit einem Leistungsspektrum, welches sich an üblichen schulischen Erfordernissen orientiert, angeschafft werden. Damit können etwa 20 Prozent aller Schülerinnen und Schüler erreicht und deren Rahmenbedingungen für digitales Lernen nachhaltig verbessert werden.

Neben der Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten werden u. a. auch die Inbetriebnahme sowie das für den Einsatz erforderliche Zubehör förderfähig sein, die Förderung von Smartphones ist jedoch ausgeschlossen. Aus den vorgesehenen Mitteln können im Einzelfall auch schulgebundene mobile Endgeräte für Lehrkräfte beschafft werden, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können und über kein anderweitiges geeignetes Endgerät verfügen.

Darüber hinaus ist aus diesen Mitteln die Ausstattung der Schulen förderfähig, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist (technische Werkzeuge, Software usw.). Konkret meint dies die Einrichtung von Studios zur Erstellung von Onlinelernangeboten. Aus Sicht des Kultusministeriums sollte jedoch die Ausstattung mit mobilen Endgeräten im Fokus stehen.

Um Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulen bei der Nutzung der digitalen Hilfsmittel Moodle und Big Blue Button zu unterstützen, werden ab Mitte Juni im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche Fortbildungsangebote bereitgestellt. Rund 200 Fortbildungsveranstaltungen stehen den Schulen als Webinare oder in Teilen auch im Präsenzformat zur Verfügung. Die geplanten Fortbildungen richten sich dabei an unterschiedliche Zielgruppen. Darüber hinaus stellt das Land mit Anrechnungsstunden Ressourcen für die pädagogische Systembetreuung zur Verfügung.

Weiterhin wird auf die Beantwortung von Ziffern 1, 2, 5 bis 8 (Moodle, BigBlueButton, JitSi) verwiesen.

*II. eine Positivliste von Soft- und Hardware zu erarbeiten, die sich für das digitale Unterrichten und Lernen eignet, den jeweils aktuellen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entspricht und für den Einsatz in den Schulen unterstützt wird.*

Derzeit ist nicht geplant, eine solche Liste zu erstellen. Die Marktentwicklung und die Updatestrategien der Anbieter sind so dynamisch, dass eine permanente Überprüfung von Applikationen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit nicht gewährleistet werden kann. Auch beim Thema Produktneutralität und Wettbewerbsneutralität ergäben sich unvorhersehbare Unwägbarkeiten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit einer solchen Positivliste nur eine scheinbare Sicherheit gegeben wäre, da auch mit geprüften und geeigneten Produkten Datenschutzrecht gebrochen werden kann bzw. auch grundsätzlich zu beanstandende Produkte durch bestimmte Nutzungsszenarien (Pseudonymisierung etc.) rechtskonform eingesetzt werden können.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport